

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Evangelisch-Theologische Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 21. April 2021

zum Außerkraftsetzen

der Zwischenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung
für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische
Theologie
mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
vom 28. Februar 2013,

der Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie
(BiblPO)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013,

der Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie
(Philosophicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit
dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013
und

der Prüfungsordnung für die Prüfung in
Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie im
Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem
Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der
Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013

vom 30. August 2021

51. Jahrgang
Nr. 59
28. September 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Beschluss des Fakultätsrats
der Evangelisch-Theologische Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 21. April 2021**

zum Außerkraftsetzen

**der Zwischenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung
für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie
mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
vom 28. Februar 2013,**

**der Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BibIPO)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013,**

**der Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw.
Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013
und**

**der Prüfungsordnung für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie im Rahmen
des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister
Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät
vom 28. Februar 2013**

vom 30. August 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1994 S. 592) hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

- I. **Regelung zum Außerkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. Februar 2013.**
 1. Die Zwischenprüfungsordnung und die Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 14 vom 15. März 2013 und Nr. 8 vom 12. März 2013), im Folgenden ZPO EvTh 2013 und PO EvTh 2013, treten mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

2. Prüfungen gemäß ZPO EvTh 2013 und PO EvTh 2013 können bis zum 30. September 2025 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der ZPO EvTh 2013 oder der PO EvTh 2013 studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2025 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der ZPO EvTh 2013 studieren und ihr Grundstudium bis zum 30. September 2025 nach der ZPO EvTh 2013 nicht abgeschlossen haben, sowie Studierende, die nach Maßgabe der PO EvTh 2013 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2025 nach der PO EvTh 2013 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2026.

II. Regelung zum Außerkrafttreten der Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BiblPO) der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. Februar 2013

1. Die Bibelkunde-Prüfungsordnung (Biblicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie (BiblPO) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 10 vom 12. März 2013), im Folgenden BiblPO 2013, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß BiblPO 2013 können bis zum 30. September 2025 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die gemäß Abschnitt I. Nr. 3 oder 4 in eine neue Prüfungsordnung gewechselt sind oder überführt wurden, können die Prüfung in Bibelkunde nicht mehr nach BiblPO 2013 ablegen; für sie finden dann die Regelungen des § 21 (Biblicum) der Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg. Nr. 58 vom 28. September 2021) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2013

1. Die Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 11 vom 12. März 2013), im Folgenden PhilPO 2013, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß PhilPO 2013 können bis zum 30. September 2025 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

3. Studierende, die gemäß Abschnitt I. Nr. 3 oder 4 in eine neue Prüfungsordnung gewechselt sind oder überführt wurden, können die Prüfung in Philosophie nicht mehr nach PhilPO 2013 ablegen; für sie finden dann die Regelungen des § 22 (Philosophicum) der Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg. Nr. 58 vom 28. September 2021) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2013

4. Die Prüfungsordnung für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Februar 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 12 vom 12. März 2013), im Folgenden RWITPO 2013, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
5. Prüfungen gemäß RWITPO 2013 können bis zum 30. September 2025 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
6. Studierende, die gemäß Abschnitt I. Nr. 3 oder 4 in eine neue Prüfungsordnung gewechselt sind oder überführt wurden, können die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie nicht mehr nach RWITPO 2013 ablegen; für sie finden dann die Regelungen des § 23 (Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie) der Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg. Nr. 58 vom 28. September 2021) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

V. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21. April 2021, des gemäß § 80 Absatz 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Evangelischen Landeskirche vom 28. Juli 2021, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2021, sowie der Entschließung des Rektorats vom 29. Juni 2021.

Bonn, 30. August 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch